



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 9. Dezember 2010 / Nr. 22



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Die Amtszeit des Schiedsmannes und die seines Stellvertreters für den Schiedsbezirk II in Übach-Palenberg, betreffend die Stadtteile Frelenberg, Palenberg, Rimbürg und Zweibrüggen läuft aus.

Interessierte Personen, die die Eignung für das Schiedsamt besitzen, können sich gem. § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NW) vom 16.12.1992 in der z.Zt. geltenden Fassung um das Schiedsamt bewerben.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter die Betreuung fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen können bis 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Ordnungsverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, gerichtet werden.

Übach-Palenberg, den 17.11.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Piotrowski
Erster Stadtbeigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat
der Stadt Übach-Palenberg vom 02.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In einem unmittelbar vor uns liegenden Zeitraum wird zum ersten Mal in der Geschichte der Stadt Übach-Palenberg die Situation eintreten, dass ein Viertel der Bevölkerung älter als 60 Jahre sein wird. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung wird in weiteren 20 Jahren voraussichtlich jede dritte Einwohnerin und jeder dritte Einwohner der Stadt Übach-Palenberg dieses Alter erreicht oder überschritten haben. Die Stadt Übach-Palenberg steht somit an der Schwelle zu einer in ihrer Geschichte beispiellosen Herausforderung aufgrund der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung.

Darüber hinaus leben mehr als 2.000 schwerbehinderte Menschen in der Stadt Übach-Palenberg. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner, werden diese Leitziele in das Auftragspektrum des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Übach-Palenberg aufgenommen.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 1

Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates

1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg, im folgenden Beirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für die ältere Generation und alle Menschen mit Behinderung in der Stadt Übach-Palenberg.

2) Der Beirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und behinderten Menschen wahr und entwickelt hierüber Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren und Behinderten in der Stadt Übach-Palenberg

3) Der Beirat unterbreitet über den Bürgermeister dem Rat und der Verwaltung der Stadt Übach-Palenberg Vorschläge und berät Verbände sowie sonstige Träger in allen Belangen, die insbesondere die Lebenswelt von Seniorinnen und Senioren oder Menschen mit Behinderungen in Übach-Palenberg betreffen.

4) Der Beirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Übach-Palenberg

1) Der Beirat soll bei allen die Senioren oder Behinderten betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen
(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

chen, in denen die Belange und Interessen der Senioren oder Menschen mit Behinderung in besonderer Weise tangiert sind, wie

- Stadt- und Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit
- alters- und behindertengerechtes Wohnumfeld
- Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote,
- Sozial- und Gesundheitswesen,
- Weiterbildung und Kultur,
- Ver- und Entsorgung,
- Integration behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Schule und Erwerbsleben

Dazu erhält die/der Vorsitzende die Einladungen der Ausschüsse, die dessen Mitwirkungsbereich berühren. Die/der Vorsitzende wird in den entsprechenden Ausschüssen gleichgestellt mit einem sachkundigen Einwohner und erhält Rederecht.

2) Der Beirat kann sich gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Der Beirat ist über die Bearbeitung bzw. Erledigung oder durch entsprechende Stellungnahme in angemessener Frist schriftlich zu unterrichten.

**§ 3
Zusammensetzung des Senioren-
und Behindertenbeirates**

(1) Der Beirat setzt sich aus jeweils 10 SeniorenvertreterInnen und 10 BehindertenvertreterInnen zusammen.

(2) SeniorenvertreterInnen im Sinne dieser Satzung müssen das 60. Lebensjahr bzw. bei Vorruhestand oder dem Bezug rentenähnlicher Leistungen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(3) BehindertenvertreterInnen müssen am Tag ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht organisationsgebundene BehindertenvertreterInnen sollen als schwerbehinderte Menschen anerkannt sein (GdB von mindestens 50).

(4) Alle Mitglieder des Beirates müssen in Übach-Palenberg wohnhaft und dürfen nicht zugleich Mitglied des Kreistages des Kreises Heinsberg bzw. des Stadtrates sein.

(5) Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg oder eine von ihm zu bestimmende Vertretung, gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.

**§ 4
Berufung und Amtszeit des
Senioren- und Behindertenbeirates**

(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Rat der Stadt Übach-Palenberg für die Dauer der Kommunalwahlperiode i.S.d. § 42 GO NW berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) KandidatInnen können von Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, die in der Arbeit mit älteren Menschen und/oder Menschen mit Behinderungen tätig sind. Darüber hinaus haben die im Rat vertretenen Fraktionen ein eigenständiges Vorschlagsrecht.

Folgende Verbände bzw. Einrichtungen sollten bei der Berufung von Vertretern Berücksichtigung finden:

1. Sozialverband VDK Nordrhein-Westfalen,

OV Übach-Palenberg

2. Caritasverband f. d. Region Heinsberg e.V., Heinsberg
3. Lebenshilfe Heinsberg e.V., Verein für Menschen mit Behinderung
4. Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich, Jülich
5. Deutsches Rotes Kreuz, KV Heinsberg, Erkelenz
6. Arbeiterwohlfahrt KV Heinsberg e.V., Heinsberg
7. Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Übach-Palenberg und Umgebung e.V., Übach-Palenberg
8. Städtisches Seniorenzentrum

(3) Der Stadtrat soll mindestens 5 nicht organisationsgebundene SeniorInnen und 5 nicht organisationsgebundene behinderte BürgerInnen in den Beirat berufen.

(4) Bei der Bildung des Beirates ist eine Geschlechterparität anzustreben.

(5) Bei der Bildung des Beirates ist ferner anzustreben, dass durch die Auswahl bei den Berufungen nach Möglichkeit VertreterInnen mehrerer Stadtgebiete der Stadt Übach-Palenberg im Beirat ortsspezifische Interessenlagen mit einbringen können.

(6) Die erste Amtszeit des Beirates endet somit mit der Durchführung der Kommunalwahl im Jahr 2014.

(7) Der Beirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Beirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

(8) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Beirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(9) Der Beirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen und Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen heranziehen.

(10) Der Rat der Stadt kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Beirates abberufen.

(11) Der Behindertenvertreter wird nach öffentlicher Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen vom Stadtrat benannt.

**§ 5
Vorsitz**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Vorsitzende /der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt den Beirat gegenüber dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Verwaltung. Sie/er repräsentiert den Beirat in der Öffentlichkeit.

(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Ausschüsse und des Rates zu informieren. Der Beirat ist berechtigt, eine eigene Stellungnahme zu relevanten Tagesordnungspunkten abzugeben.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

§ 6

Ausscheiden/Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Verzicht, Wegzug, Tod oder Abberufung.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so ist vom Stadtrat ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage der Benennung ist die Liste derjenigen KandidatInnen, die bei Bildung des Beirates zunächst keine Berücksichtigung gefunden haben.

§ 7

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister die Mitglieder des zu bildenden Beirates schriftlich ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Der Bürgermeister leitet dementsprechend die Wahlhandlung.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung und legt diese über den Bürgermeister dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

§ 9

Sitzungstermine

Der Beirat tritt so häufig zusammen wie es seine Aufgaben erfordern. Er tritt mindestens dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Beirates dieses verlangen.

§ 10

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind als Ergebnisprotokolle abzufassen.

§ 11

Entschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 12

Mitwirkung in der Gemeindevertretung

(1) Der Beirat ist bei allen die Senioren und Behinderten betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie Stadtplanung, Wohnen und Betreuung, Freizeit und Sport, Sozialwesen, Bildung und Kultur.

(2) Die /der Vorsitzende des Beirates erhält die Tagesordnung zu allen die Mitwirkung betreffenden Sitzungen der Gemeindevertretung der Stadt Übach-Palenberg zur gleichen Zeit wie die regulären Mitglieder der entsprechenden Gremien zur Kenntnis.

§ 13

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

(1) Der Beirat gibt einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Übach-Palenberg ab.

(2) Die ehrenamtlich im Beirat tätigen Personen sind im Rahmen ihrer Funktion gegen Unfall- und Haftpflichtereignisse durch die Stadt zu versichern.

§ 14

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung erfolgt, nach der Vorberatung im Fachausschuss, durch den Stadtrat.

(2) Vor einer Änderung der Satzung ist der Beirat zu hören.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Übach-Palenberg vom 26.05.1999 und die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 26.05.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 02.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 02.12.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €.

Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.